SATZUNG

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBI. S. 291), §§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 08.06.2003 (GVBI. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 198), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBI. I S. 1206) zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBI. I S. 3122), §§ 1, 2, 4, 5, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBI. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohfelden in der Sitzung am 23. Mai 2019 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind), sowie für die Gehwege an Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstigen Straßen im Sinne von § 3 Absatz 1 Ziffer 4 Hessisches Straßengesetz und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde Lohfelden.
- (2) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4 Märkte, Kirchweihen und ähnliche Veranstaltungen

Die Sondernutzungen für derartige Veranstaltungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Sie unterliegen der Einzelfallregelung zwischen der Gemeinde und der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Macht die Gemeinde Lohfelden von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatzoder Entschädigungsanspruch.
- (4) Für die Plakatwerbung gelten folgende Regelungen:
 - 1. Im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für Plakatwerbung zu gewerblichen Zwecken kann die Zahl der beantragten Aufstellorte beim Vorliegen mehrerer Anträge auf Aufstellung von Plakaten für einen gleichen bzw. sich überschneidenden Zeitraum beschränkt werden.
 - Dies gilt auch beim Vorliegen anderer im öffentlichen Interesse liegenden Gründen.
 - 2. Für die Aufstellung von Plakaten zur Wahlwerbung, politischen Meinungsbildung, Ankündigung von Veranstaltungen für Parteien oder sonstige politische Vereinigungen sowie für Personen, die in Lohfelden zur Wahl antreten, werden Erlaubnisse für einen Zeitraum von höchstens 6 Wochen erteilt. Dies gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.
 - 3. Plakate zur Wahlwerbung sind spätestens 1 Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.
 - 4. Bei der Aufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden.
 - Auch der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden.
 - 5. Plakate, die entgegen den Bestimmungen des Absatzes 2 aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Gemeinde Lohfelden eingelagert werden.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Lohfelden zu stellen.
- (2) Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (3) Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat die Antragstellerin / der Antragsteller dies unverzüglich unter Vorlage der erteilten Sondernutzungserlaubnis anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger andauert, als ursprünglich angenommen.
- (4) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- Sondernutzungen, für die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt (z. B. bei verkehrspolizeilichen Anordnungen für Baustellenbeschilderungen, Aufstellung von Gerüsten und Containern).
- 2. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer.
- 3. Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- 4. Bauaufsichtlich <u>nicht genehmigte</u> Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- 5. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe.
- 6. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z. B. Verkaufstische, Blumenkübel u. ä.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

Tabakwarenautomaten sind von den Befreiungen ausgeschlossen.

§ 8 Einschränkung von Sondernutzungen

Nach § 7 Ziffer 1 bis 6 erlaubnisfreie Sondernutzungen sowie erlaubnispflichtige Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere, wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

§ 9 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wiederherzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.
- (3) Wird den Pflichten der Absätze (1) und (2) nicht genügt, kann die Straßenverkehrsbehörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen und im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzen. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen kann die Gemeinde unmittelbar auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen.
- (4) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 10 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis erhoben wird.
- (3) Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Festsetzung absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Ortsansässigen Vereinen wird für Veranstaltungen, die auf keine Gewinnerzielung ausgerichtet sind, eine Ermäßigung von 50 % auf die festzusetzenden Gebühren gewährt.
- (5) Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdiger Zweck oder dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 11 Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

- 1. die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen;
- 2. die Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die zur Ankündigung religiöser Handlungen oder zu einem kurzfristigen Zweck ausgeübt werden;
- 3. Personenvereinigungen und Körperschaften, die nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
- 4. die politischen Parteien und Wählervereinigungen.

§ 12 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind:
 - a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
 - b) die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer,
 - c) derjenige, der ohne Erlaubnis i. S. dieser Satzung eine Sondernutzung ausübt.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 13 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festsetzt.

Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres.

§ 14 Gebührenerstattung

- 1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- 2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 15 Sicherheitsleistung

- 1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Gemeinde von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- 2) Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- 3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

§ 16 Schadenshaftung

1) Der Sondernutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten verursacht wurden.

- 2) Der Sondernutzer stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber der Gemeinde erheben. Er ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu diesem Zwecke abzuschließen. Auf Verlangen der Gemeinde hat er ihr gegenüber den entsprechenden Nachweis über den Abschluss und die regelmäßige Beitragszahlung zu erbringen.
- 3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 - 2. § 5 Abs. 1 Satz 1, zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
 - 3. § 5 Abs. 1 Satz 2, Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 18 Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel

- Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.
- 2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Sondernutzungsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Sondernutzungssatzung vom 28.04.2005 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lohfelden, den 24. Mai 2019

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden

gez. Uwe Jäger Bürgermeister gez.

Norbert Thiele Erster Beigeordneter

Anlage

<u>Gebührenverzeichnis</u> zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Lohfelden

Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fzg., Lagerung von Material und sonst. Sondernutzungen		
Gerüste, Bauzäune, Werkzeughütten u. ä.	25,00 €	bis zu 7 Tagen
Container	15,00 €	•
Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeuge	50,00€	bis zu 7 Tagen
Lagerung von Materialien und Gegenständen	25,00 €	bis zu 7 Tagen
Sondernutzung im Übrigen, soweit sie für wirtschaftlichen, gewerblichen oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgt	5,00 €	je Kalendertag
Abstellen von Kraftfahrzeugen		
Abstellen von Kraftfahrzeugen überwiegend zu Werbe- oder Verkaufszwecken	5,00€	täglich
Bewegliche Verkaufsstände, Verkauf aus Kraftfahrzeugen und Verkaufswagen	5,00 €	täglich
Ausstellungswagen	5,00 €	täglich
Bauliche Anlage	0,00 €	tagnori
Automaten einschl. Personenwagen	20,00 €	monatlich
Schaukästen, Vitrinen etc. Schaustellungsein-	20,00 €	monatlich
richtungen über 2 qm Grundfläche		
Plakatierungen		
Ausnahmegenehmigungen für		
Plakatierungen nach § 5 (4)		
- bis zur Dauer von zwei Wochen	50,00	
- bis zur Dauer von vier Wochen	100,00	
- bis zu einer Dauer von maximal 6	150,00	
Wochen		
Ortsansässige Vereine für	50 % der	
Veranstaltungen, die auf keine	vor-	
Gewinnerzielung ausgerichtet sind	genannte	
	n D	
	Beträge	